

Hygienekonzept und Umgangsregeln für den Trainings- und Spielbetrieb der JSG LIT 1912



Stand: 22.09.2021

*Vorab: Aus Gründen der **besseren Lesbarkeit** wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und **männlicher Sprachformen** verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.*

Die JSG LIT 1912 möchte seine Nachwuchsmannschaften auch in der Zeit der Corona-Pandemie entwickeln und nachhaltig fördern. Höchste Priorität im Trainings- und Spielbetrieb hat der Gesundheitsschutz aller Beteiligten. Mit abgestimmten und akzeptierten Hygiene- und Schutzkonzepten möchte die JSG LIT 1912 alles Machbare dafür tun, um eine Virusverbreitung zu verhindern. Ziel aller Beteiligten soll sein, guten und gefahrlosen Sport anzubieten sowie Sportlern, Betreuern und Zuschauern größtmögliche Sicherheit zu geben.

Die Hygiene- und Abstandsregeln stehen zu jeder Zeit und überall dort, wo es möglich ist, im Fokus aller Beteiligten. Dazu zählen beispielsweise der Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes (MSN) sowie geeigneten Desinfektionsmaßnahmen. Mit den im Weiteren dargelegten Maßnahmen soll das Infektionsrisiko der am Spiel- und Wettkampfbetrieb Beteiligten auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Dieses Hygienekonzept fußt u.a. auf den Regelungen „Testkonzept DHB-Spielbetrieb“ in der Fassung vom 17.08.2021 (V2), dem neu gefassten Testkonzept des HV Westfalen Stand 17.09.2021 sowie auf der CoronaSchVO (NRW) in der ab dem 15.09.2021 gültigen Fassung; es wird fortlaufend aktualisiert. Die vorliegende Fassung löst das Hygienekonzept in der Fassung vom 03. September 2021 ab.

A. Trainingsbetrieb

I. Vor der Trainingseinheit:

- 1.) Bei jeglichen COVID-19-typischen Krankheitssymptomen ist dem Trainer/ dem Betreuer und den Spielern das Betreten der Sportstätte untersagt. Gleiches gilt für den Fahrdienst. Eine Information an den Vereinsvorstand bzw. die jeweilige Mannschaft muss umgehend erfolgen.
- 2.) Die Trainer / Betreuer und die Teilnehmenden reisen möglichst individuell und wenn möglich bereits in Sportbekleidung zur Sporthalle an. Die Sporthallen werden ausschließlich über den jeweiligen Sportlereingang betreten. Die Hände sind bei Betreten zu desinfizieren.
- 3.) Das Tragen einer Maske in FFP2-Qualität oder besser und das Einhalten von Abstand ist obligatorisch. Jegliche Körperkontakte bei der Begrüßung sollen unterbleiben.
- 4.) Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist mit Ausnahme eines Balles **nicht** erlaubt.
- 5.) Dokumentationspflicht: Die Mannschaft mA1 (JBLH) ist verpflichtet, den Kreis der getesteten Personen und das jeweilige Datum der Testungen im Trainings- und Spielbetrieb zu jeder Zeit zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren. Dies folgt aus dem vorbehaltenen Recht des DHB, diese Listen auf Anforderung einzusehen. Die Dokumentationspflicht wird in dem Moment auch auf Mannschaften der JSG LIT 1912 (z.B. mB1 und mA2) und die LIT 1912 ausgeweitet, in dem Spieler der mA1

(JBLH) dort mittrainieren und / oder am Spielbetrieb teilnehmen. Verantwortlich ist der jeweilige Trainer / Mannschaftsverantwortliche.

II. Während der Trainingseinheit:

6.) Die Maske kann nach Betreten der Halle und während der Sporeinheit abgelegt werden. Für den Fall einer Verletzung muss die Maske jedoch immer in Reichweite aller Teilnehmenden sein.

III. Nach der Trainingseinheit:

7.) Die sanitären Anlagen in der Sporthalle Nettelstedt, Hille, Nordhemmern und Holzhausen dürfen unter Beachtung der Vorschriften der jeweiligen Sporthallen (gemeindliche Anordnungen / Einschränkungen – durch Aushang vor Ort bekannt gegeben) benutzt werden. Vor Verlassen sind die Hände noch einmal zu desinfizieren.

8.) Nach Beendigung der Trainingseinheit bei Verlassen der Halle muss die Maske wieder angelegt werden.

B. Spielbetrieb

I. Begriffe / Definitionen

1. Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler, Trainer- und Betreuer aller Mannschaften (z.B. Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut, Arzt, Teammanagern) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs (z.B. Sportdirektor, Geschäftsführer), sofern sie am Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter.

2. Passiv Spielbeteiligte sind die für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Personen wie das Kampfgericht, Delegierte und Wischer, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen. Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. der Ansprechpartner Hygienekonzept, Hallensprecher, Organisationspersonal Heimverein/Spielstätte, Ordnungs- und Sanitätsdienst, TV-/Livestream-Produktion, Offizielle des DHB, neutrale/r Schiedsrichterbeobachter, Reinigungspersonal, Feuerwehr, Polizei sowie Medienvertreter. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Für sie gelten die üblichen Schutzvorkehrungen und der verpflichtende Einsatz einer FFP-2-Maske (Ausnahme Hallensprecher, Livestream-Kommentator unter Einhaltung der Abstandsregelungen am Platz). Wo erforderlich und baulich möglich wird durch Einsatz von Plexiglastrennwänden eine Schutzbarriere geschaffen. Nach Möglichkeit werden offene Zugänge (offene Türen und Vermeidung von Barrieren und dadurch unnötiger Kontakte mit Händen) errichtet. Arbeitsgeräte werden idealerweise nur von einer Person genutzt und mit einem Desinfektionsmittel im Vorfeld gereinigt. Bei Mehrfachnutzung erhöhen sich entsprechend die Reinigungsintervalle.

3. „Geimpft“

Als „geimpft“ wird eine Person ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff angesehen. Vollständig geimpft ist eine Person auch bei nachgewiesener Infektion und einer zusätzlichen Impfdosis. Der Impfnachweis kann analog und digital erbracht werden.

4. „Genesen“

Als „genesen“ gilt eine Person mit einem auf sie ausgestellten, gültigen analogen und digitalen Genesene-Ausweis. Bei der Kontrolle ist insbesondere auf das Ablaufdatum zu achten.

5. „Getestet“

Getestete Personen im Sinne der CoronaSchVO (NRW) sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (NRW) bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen (§ 2 Abs. VIII).

II. Spielbetrieb - Spielbeteiligte

1.) Bei der Einreise von aktiv und passiv Spielbeteiligten (Rückkehr zum Spielbetrieb aus dem Ausland) ist die Einreiserichtlinie/ Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Etwaige Quarantäneabsonderungen ist kein Grund für eine Spielverlegung.

2.) Im Spielbetrieb wird über alle Jahrgänge hinweg das Prinzip verfolgt, dass vollständig geimpfte und genesene Personen keinen Testungen mehr unterliegen. Alle übrigen aktiv Spielberechtigten haben weiterhin eine Antigen-Schnelltestung vorzunehmen.

Sowohl die JSG LIT 1912 als Heimverein/Ausrichter als auch der jeweilige Gastverein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/genesen) verantwortlich, hat dies zu dokumentieren und übernimmt am Spieltag durch den jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen (Trainer) die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Diese Feststellung erfolgt freiwillig und jedem steht es frei, sich alternativ weiter den vorgegebenen Testungen zu unterziehen. Gleiches gilt für Schiedsrichter.

Am Spieltag sind auf Nachfrage die Nachweise der JSG LIT 1912 als Heimverein/Ausrichter, dem gegnerischen Verein und/oder den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.

3.) Gemäß den über dem DHB-Testkonzept stehenden Regeln für das Land NRW können Volljährige nur als Immunierte oder als Getestete im Sinne der CoronaSchVO am Spielbetrieb teilnehmen. Für alle anderen Spieler – also noch nicht volljährig - erfolgt die Auswahl der Tests für den Spielbetrieb durch die Beteiligten selbst. Selbsttests ohne Beaufsichtigung durch geschultes Personal sind nicht zugelassen.

Für den Spielbetrieb auf HV-Ebene gilt, dass Schüler (=Spieler) aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen gelten. Für Spieler ab dem 16. Lebensjahr ist dies durch die Vorlage eines Schülerscheines zu dokumentieren¹. Abweichend gilt für Berufsschüler ab 16

¹ Aus der konsolidierten Begründung zur CoronaSchVO (NRW): Solange Kinder und Jugendliche in einem Alter sind, in dem generell aufgrund der allgemeinen Schulpflicht ein Schulbesuch verpflichtend ist, ist ein Nachweis für den Schulbesuch entbehrlich.

Jahren², dass diese neben dem Schülerschein auch einen Nachweis vorzulegen haben, dass sie aktuell die Berufsschule besuchen und damit an den regelmäßigen Schultestungen teilnehmen.

Für den Spielbetrieb auf Kreis-Ebene gelten die vorstehenden HV-Bestimmungen für Spieler, die eine weiterführende Schule besuchen. Für Spieler, die noch nicht zur Schule gehen oder eine Grund-/ Primarschule besuchen, wird von den Regelungen des § 2 Abs. VIII der CoronaSchVO (NRW) insoweit abgewichen, dass Schülerinnen und Schüler trotz ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen ab jeweils Samstag nicht mehr als getestete Personen gelten und auch Kinder bis zum Schuleintritt dann nicht mehr getesteten Personen gleichgestellt sind. Hintergrund ist, dass die Testungen in den Grundschulen (Primarschulen) aktuell lediglich zweimal in der Woche erfolgen, so dass unter Berücksichtigung der 48h-Regelung für das Wochenende regelmäßig kein tatsächlicher Schutz durch zeitgerechte Testung besteht.

Die Beteiligten orientieren sich bei der Auswahl ausschließlich an den vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) überprüften und entsprechend zertifizierten SARS-CoV-2 Antigenschnelltests (auch Bürgertests). Die Qualität der Tests und Gesundheit der Beteiligten stehen an erster Stelle. Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.

4.) Für den DHB-Spielbetrieb (mA1 - JBLH) gilt, dass am Spieltag alle aktiv Spielbeteiligten, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können, weniger als 24 Stunden vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Std.) bzw. vor Betreten der Spielstätte zu testen sind. Dabei gelten die vorstehenden Regeln je nachdem, ob der Spieler bereits volljährig ist oder noch nicht volljährig. Die Testergebnisse sowie die Liste der vollständig geimpften und genesenen Personen müssen zum Zeitpunkt der technischen Besprechung vorliegen.

Für den übrigen Spielbetrieb aller Mannschaften gelten 48 Stunden.

Nur vollständig geimpfte, genesene und nach vorstehenden Regeln negativ getestete aktiv Spielbeteiligte sind an diesem Tag teilnahmeberechtigt.

5.) Bei Betreten der Halle bis zu den Umkleidekabinen bzw. zum Spielfeld sind von allen Spielbeteiligten ein Mund-Nasenschutz in der Qualität „Medizinische Maske“ oder „OP-Maske“ und besser zu tragen. Im DHB-Spielbetrieb ist eine Masken der Qualität FFP-2 oder besser zu tragen, hier hat das Kampfgericht (Z/S, techn. Delegierte) auch durchgängig eine FFP-2-Maske zu tragen.

III. Spielbetrieb - Zuschauer

In allen Hallen, in denen die JSG LIT 1912 Spielbetrieb durchführt, sind Zuschauer grundsätzlich zugelassen. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind durchgängig auch vor der Halle zu beachten. Bei jeglichen COVID-19-typischen Krankheitssymptomen ist das Betreten der Sportstätte untersagt.

Für den Zugang zur Halle findet die 3-G-Regelung Anwendung. Zuschauer haben unaufgefordert neben ihrem Personalausweis den Nachweis „Geimpft“, „Genesen“ oder „Getestet“ vorzulegen oder auf sonst geeignete Weise beizubringen. Als „Getestete Personen“ gelten nur Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (NRW) bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens

² Aus der konsolidierten Begründung zur CoronaSchVO (NRW): Ab 16 Jahren ist ein Nachweis vorzulegen, der sich bei Berufsschülerinnen und -schülern auch auf die Zeiträume des Unterrichts und damit der regelmäßigen Testungen beziehen muss. Denn an berufsbildenden Schulen kann es aufgrund von Blockmodellen auch „testfreie Zeiten“ geben, in denen die Testvermutung nicht greifen kann.

48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

In den Hallen dürfen nur Sitzplätze belegt werden, Stehplätze sind nicht zugelassen. Mit Betreten der Halle und auch auf den Plätzen ist durchgängig ein Mund-Nasenschutz in der Qualität „Medizinische Maske“ oder „OP-Maske“ und besser zu tragen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Sofern ein Verkauf von Getränken erfolgt, ist dies nur in herstellerseits verschlossenen Behältnissen oder der Ausschank in Einwegbehältnissen (Kaffee in Pappbecher o.ä.) erlaubt. In Innenräumen erfolgt kein Verkauf von offenen Speisen und offenen Süßigkeiten, der Verkauf von herstellerseits mit einer Umverpackung versehenen Speisen und Süßigkeiten ist zulässig.

In Anwendung des § 3 Abs III der CoronaSchVO (NRW) werden Zuschauer, die die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, der Halle verwiesen. Dem Verweis muss keine vorherige Ermahnung vorausgehen.